

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 20. Februar 2006

Nr. 100/2006

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 26.01.06 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung für das Zentrum für
Evolutionäre und Experimentelle
Biodiversität (ZEEB) in Niedersachsen
an der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover**

Präambel

An der Tierärztlichen Hochschule und an universitären und außeruniversitären Forschungsinstitutionen des Standorts Hannover/Braunschweig wird auf verschiedenen Ebenen des phylogenetischen Systems von Bakterien bis zu Wirbeltieren experimentelle Biodiversitätsforschung betrieben. Die Gründung des virtuellen Zentrums „ZEEB“ ermöglicht es, durch institutionsübergreifende Kooperation, Aktivitäten der verschiedenen Einrichtungen zu bündeln und auf diese Weise Synergieeffekte zu nutzen. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Intensivierung der Ausbildung von Studierenden und zur Förderung institutionsübergreifender Forschungsk Kooperationen, mit dem Ziel der Nachwuchssicherung und des Ausbaus von Kompetenz in der experimentellen Biodiversitätsforschung.

§ 1 Rechtsstellung

Das ZEEB nimmt Forschungsaufgaben wahr und unterstützt die Lehre, Fort- und

Weiterbildung an universitären und außeruniversitären Einrichtungen. Es stellt einen Zusammenschluss von forschenden und lehrenden Wissenschaftlern der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, der Universität Hannover, der TU Braunschweig und der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) dar, sowie von weiteren Persönlichkeiten, die zum Erreichen der Ziele des Zentrums beitragen. In der Erfüllung von Lehraufgaben und der Entwicklung neuer Lehrangebote richtet sich das Zentrum nach den Vorgaben der Zentralen Einrichtung Biologie (ZEB).

§ 2 Ziele

(1) Das ZEEB dient dem Zweck, durch Organisation und Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder das vorhandene Forschungs- und Lehrpotential auf dem Gebiet der experimentellen Biodiversitätsforschung über die Grenzen der einzelnen Fachdisziplinen hinweg zur Geltung zu bringen, auszuschöpfen und auszubauen.

(2) Ziele im Rahmen der Forschung sind vor allem

- die Förderung der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der experimentellen und evolutionären Biodiversitätsforschung,
- die Erarbeitung zukunftsorientierter Modelle zur Optimierung der Erfassung intra- und interspezifischer mikrobieller, pflanzlicher und tierischer Biodiversität in natürlichen und anthropogen beeinflussten Populationen,

- neue Initiativen zu formellen Forschungsk Kooperationen zwischen bisher eher isoliert arbeitenden Arbeitsgruppen zu fördern,
- gemeinsame Forschungsanträge, um Drittmittel über die DFG, EU, aus der Wirtschaft und aus anderen Quellen zu rekrutieren,
- die vorhandenen Ausstattungen, insbesondere spezielle Forschungs- und Serviceeinrichtungen, den Mitgliedern für Forschungsvorhaben zugänglich zu machen,
- Investitionen, die von einer Institution allein wirtschaftlich nicht betrieben werden könnten, durch Nutzungsvereinbarungen und Arbeitsprogramme zu ermöglichen,
- die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen.

(3) Ziele im Rahmen der Lehre sind insbesondere

- die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende der Biologie und Veterinärmedizin besser ausnutzen und koordinieren zu können,
- neue fachübergreifende Studiengänge zu unterstützen und zu schaffen,
- die Postgraduiertenausbildung (PhD) auszubauen und in Richtung experimentelle und evolutionäre Biodiversitätsforschung zu verstärken,
- das Angebot im Bereich der vorhandenen PhD-Studiengänge in Richtung Biodiversitätsforschung zu koordinieren und noch attraktiver zu gestalten,
- Vermittlung des Kontaktes von interessierten Studierenden zu nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsorganisationen (z.B. FAO, GTZ, IPGRI, Weltbank),
- Initiativen zur Akkreditierung geeigneter Einrichtungen.

(4) Daneben ist die Öffentlichkeitsarbeit eine wesentliche Aufgabe des Zentrums.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind

(a) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die auf dem Gebiet der organismischen Vielfalt lehren und forschen sowie deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

(b) außerhalb der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen anderer Einrichtungen, deren Forschungsinteresse sich auf Fragen der Biodiversitätsforschung erstreckt.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied ins ZEEB entscheidet der Vorstand des Zentrums unter besonderer Berücksichtigung der Lehr- und Forschungsaktivitäten.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ende der Tätigkeit an den beteiligten Institutionen,
- durch eine Austrittserklärung,
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit aus wichtigem Grund. Vor einem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand gegeben werden.

(4) Der Vorstand des Zentrums kann beratende Mitglieder auf Zeit benennen.

§ 4 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Zentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Instrumente, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Sie können ebenso wieder aufgelöst werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des ZEEB. Mindestens drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe der

Tierärztlichen Hochschule Hannover an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe sowie zwei Mitglieder der Studierenden im Postgraduiertenstudium können vom Vorstand mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinem Kreise. Die Amtszeit des Vorstandes und der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit widerrufen werden. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(3) Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- Er vertritt das Zentrum nach außen.
- Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum.
- Er koordiniert neue Initiativen zur Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich des Zentrums.
- Er koordiniert institutionsübergreifende Initiativen wie z. B. die gemeinsame Anschaffung von Großgeräten und berät bei Beantragung oder Einrichtung übergreifender Förderprogramme (Graduiertenprogramme, Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Stiftungsprofessuren).

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums. Vier Mitglieder der Studierenden des Postgraduiertenstudiums können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung mit beratender Stimme eingeladen werden.

(2) Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Die Einladung soll unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung benannt werden. Ein Gegenstand des jährlichen Treffens sollte der Vorstandsbericht sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Sie berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Aufgaben.

(4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ZEEB ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gründung

Als Gründungsversammlung werden von den beteiligten Institutionen folgende Personen benannt:

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover:

Prof. Dr. Gerhard Breves,
Prof. Dr. Ottmar Distl,
Prof. Dr. Burkhard Meinecke,
Prof. Dr. Bernd Schierwater,
Apl. Prof. Dr. Dieter Steinhagen,
Prof. Dr. Stephan Steinlechner,
Prof. Dr. Elke Zimmermann

Universität Hannover:

Prof. Dr. Georg Auling,
Prof. Hans-Jörg Jacobsen,
Prof. Dr. Hans-Michael Poehling

Technische Universität Braunschweig:

Prof. Dr. Otto Richter,
Prof. Dr. Miguel Vences

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL):

Prof. Dr. Eildert Groeneveld,

Prof. Dr. Hans-Joachim Weigel

Diese wählen den Gründungsvorstand, der innerhalb eines Jahres die erste Mitgliederversammlung einberuft.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senates der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, den 20. Februar 2006

Dr. Gerhard Greif
Präsident